

Über Auftrag der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH (NADA Austria) als nach § 4 Abs 1 Anti-Doping Bundesgesetz idF BGBl I 115/2008 beauftragte unabhängige Dopingkontrollereinrichtung erstattet die Rechtskommission der NADA Austria nachstehende

**P r e s s e m i t t e i l u n g**  
über das bei der Rechtskommission der NADA Austria anhängige

**Dopingverfahren gegen Lisa HÜTTHALER (Triathlon)**

**Entscheidung der Rechtskommission der NADA Austria:**

**Verstoß gegen die Anti-Doping Bestimmungen  
durch eine versuchte unzulässige Einflussnahme auf einen Teil des  
Dopingkontrollverfahrens**

**Verhängung einer zusätzliche Sperre von 4 Jahren zu der bereits verhängten Sperre  
von 2 Jahren, sohin Gesamtsperre 6 Jahre**

**Aussetzung der Sperre zu einem Teil von  $\frac{3}{4}$  der gesamten verhängten Sperre,  
womit eine Startberechtigung wieder ab 22.9.2009 besteht**

Unter Hinweis auf die Pressemitteilungen der Rechtskommission der NADA Austria über das gegen die Athletin Lisa Hütthaler (Triathlon) vor dieser anhängige Verfahren vom 23.10.2008 und vom 5.12.2008 fand am 6.4.2009 eine weitere Verhandlung statt, in welcher weitere Beweise aufgenommen wurden.

Aufgrund der Erkenntnisse in dieser Verhandlung, insbesondere der nunmehr geständigen Verantwortung der Athletin Lisa Hütthaler zu dem ihr vorgeworfenen weiteren Verstoß nach den Anti-Doping Bestimmungen durch die versuchte unzulässige Einflussnahme auf einen Teil des Dopingkontrollverfahrens (versuchte Bestechung der die B-Probe analysierenden Mitarbeiterin des Dopingkontrolllabors Seibersdorf am 22.5.2008) konnten, da auch der geladene Zeuge Michael Dimmel keine Aussage gemacht hat, weitere Beweisaufnahmen unterbleiben, und war sohin unter Anwendung des WADA-Code aufgrund des festgestellten Mehrfachverstoßes eine Zusatzsperre zu verhängen, welche von der Rechtskommission mit 4 Jahren festgesetzt wurde.

Die Athletin Lisa Hütthaler hat jedoch weiters ihre bereits in den Medien veröffentlichten Aussagen betreffend Eigendopings bzw. jener namentlich genannten Personen, welche ihr die von ihr sodann eingenommenen bzw. angewandten verbotenen Substanzen oder Methoden verschafft bzw. verabreicht haben, in der Verhandlung vor der Rechtskommission der NADA Austria am 6.4.2009 - unter Vorlage entsprechender Vernehmungsprotokolle von ihr vor den zuständigen Strafverfolgungsbehörden - bestätigt bzw. präzisiert sowie ihre Bereitschaft, der NADA Austria bzw. ihrer Rechtskommission (und auch den zuständigen Strafverfolgungsbehörden) diesbezüglich auch als Zeugin zur Verfügung zu stehen, erklärt.

Damit wird es der NADA Austria nunmehr ermöglicht, allenfalls gegen die von der Athletin Lisa Hütthaler in dieser Verhandlung genannten Personen, welche möglicherweise gegen die Anti-

Doping Bestimmungen verstoßen haben, entsprechende Dopingverfahren bei ihrer Rechtskommission zu beantragen.

Der WADA-Code sieht in Art 10.5.3. eine Herabsetzung der Sperre u.a. dann vor, wenn der Sportler einer Anti Doping Organisation oder Strafrechtsbehörde wesentliche Unterstützung geleistet hat, aufgrund derer die Anti Doping-Organisation den Anti-Doping Verstoß einer anderen Personen aufdeckt oder nachweist oder aufgrund derer eine Strafrechtsbehörde eine Straftat seitens einer anderen Person aufdeckt oder nachweist. Die Herabsetzung einer Sperre bei einer derartigen wesentlichen Unterstützung ist auch bei bereits rechtskräftigen Sperrern zulässig, bedarf jedoch in diesem Fall der Zustimmung der WADA bzw. des internationalen Fachverbandes.

Im vorliegenden Fall hat die Athletin Lisa Hütthaler in einem Interview in einer Tageszeitung Eigendoping zugegeben und namentlich jene Personen genannt, von welchen sie die von ihr sodann eingenommenen bzw. angewandten verbotenen Substanzen oder Methoden erhalten hat. Diese Aussagen hat sie auch vor den zuständigen Strafverfolgungsbehörden gemacht und unter Vorlage ihrer Vernehmungsprotokolle auch gegenüber der Rechtskommission der NADA Austria bestätigt und präzisiert.

Da jedoch die zuständigen Strafverfolgungsbehörden der NADA Austria trotz ihrer gesetzlichen Verpflichtung im Anti-Doping Bundesgesetz, in Österreich alle Verfahren wegen des Verdachtes des Verstoßes gegen die Anti Doping Bestimmungen durchführen zu müssen, nach wie vor eine Akteneinsicht bzw. Privatbeteiligtenstellung in allenfalls bei dieser gegen namentlich genannte Personen anhängige strafrechtliche Ermittlungsverfahren verweigern, kann die Rechtskommission der NADA Austria nicht beurteilen, ob diesbezügliche Aussagen von Beschuldigten im Dopingverfahren für ein allfälliges strafrechtliches Ermittlungsverfahren tatsächlich derartig werthaltig bzw. wesentlich sind oder waren, wie dies möglicherweise behauptet wird. Vielmehr kann diese nur anhand der in ihrem Verfahren von dem jeweiligen Sportler gemachten Aussagen ausgehen und muss anhand dieser Aussagen beurteilen, ob eine wesentliche Unterstützung in der Aufdeckung von Dopingverstößen anderer Personen, und zwar ungeachtet dessen, ob dies letztlich auch zu einer Verfahrenseinleitung oder im Falle einer Verfahrenseinleitung auch zu einer Verurteilung oder Sperre führt, vorliegt, und zwar unabhängig davon, ob sich dies auch mit den diesbezüglichen strafrechtlichen Ermittlungsakten deckt.

Im vorliegenden Fall erachtete die Rechtskommission der NADA Austria die wesentliche Unterstützung der Athletin Lisa Hütthaler an der Aufdeckung von Dopingverstößen anderer Personen durch die vorgelegten Vernehmungsprotokolle, welche es der NADA Austria ermöglicht, die Einleitung entsprechender Dopingverfahren gegen die in der Verhandlung namentlich genannten Personen beantragen zu können, sowie durch die nach ihrem Interview aus den Medien entnommenen weiteren Verfolgungshandlungen der zuständigen Strafverfolgungsbehörden als ausreichend nachgewiesen bzw. derartig wesentlich, dass auch ein Teil der bereits rechtskräftigen Sperre ausgesetzt werden konnte.

Die Rechtskommission der NADA Austria verkennt in diesem Zusammenhang jedoch sehr wohl nicht, dass die Athletin Lisa Hütthaler in ihrem Verfahren vor der Rechtskommission zunächst nur geleugnet und erst im fortgesetzten Verfahren, ihre Verstöße gegen die Anti Doping Bestimmungen durch Eigendoping und versuchte Bestechung zugestanden sowie auch ihre Lieferanten genannt hat, jedoch ist gleichfalls auch nicht Art 10.5.3 WADA-Code zu entnehmen, dass bei Beurteilung einer wesentlichen Unterstützung die Lauterkeit der Motive oder Beweggründe des Sportlers heranziehen sind, sondern ist nur auf den inhaltlichen Gehalt der

diesbezüglichen Unterstützung abzustellen, welche nach Ansicht der Rechtskommission im vorliegenden Fall durch die entsprechenden Aussagen der Athletin Lisa Hütthaler vorgelegen hat, sodass deren erst spät einsetzende Kooperations- bzw. Aussagebereitschaft möglicherweise auch, um eine höhere Sperre zu vermeiden, bei der Aussetzung der Sperre außer Betracht zu bleiben hatte.

Auch waren nach Ansicht der Rechtskommission bei der Aussetzung der Sperre um  $\frac{3}{4}$  der Gesamtsperre neben den besonderen Gründen des vorliegenden Einzelfalles auch generalpräventive Überlegungen zu berücksichtigen, um möglicherweise auch andere Sportler zur entsprechenden vollständigen Aufdeckung von Dopingverstößen anderer Personen samt namentlichen Nennung dieser Personen, insbesondere allfälliger Hintermänner oder Lieferanten, zu motivieren.

In diesem Zusammenhang ist aber festzuhalten, dass eine Aussetzung jederzeit widerrufen werden kann, sollte sich die wesentliche Unterstützung als mangelhaft oder nicht mehr vorhanden erweisen.

Auch war die Athletin Lisa Hütthaler zum Ersatz eines Teiles der Kosten des Verfahrens zu verpflichten.

Die Athletin Lisa Hütthaler hat auf Rechtsmittel verzichtet, sodass die Entscheidung der Rechtskommission nach § 17 Abs 2 Anti-Doping Bundesgesetz in Österreich rechtskräftig ist.

Diese Entscheidung, insbesondere aufgrund der Aussetzung einer bereits rechtskräftigen Sperre, kann jedoch innerhalb der Rechtsmittelfrist des WADA-Codes noch von der WADA und dem internationalen Fachverband angefochten werden.

Wien, am 9.4.2009

Mag. Gernot Schaar

Vorsitzender

der Rechtskommission der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH

**Rückfragehinweise: Mag. Gernot Schaar, +43 1 319 97 00, rechtskommission@nada.at  
Mag. Andreas Schwab, +43 1 505 80 35 Dw 11, a.schwab@nada.at**